

RECHTSTIPP

Wie Unternehmenserträge
im Fall der Scheidung
behandelt werden.

VON THOMAS HÖHNE

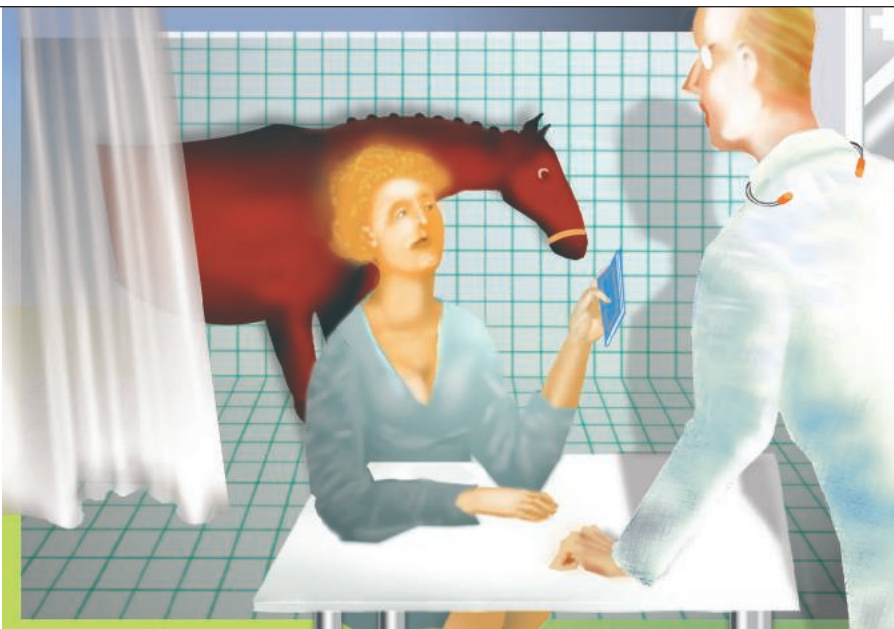


ILLUSTRATION: JÜRGEN WOLLMANN

Gerecht geteilt

Eine Psychologin und ein praktischer Arzt, verheiratet, aber schon seit einigen Jahren getrennt lebend, lassen sich scheiden. Da sie sich über die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse nicht einigen können, rufen sie das Gericht an. Dieses kann auf einige eherne Grundsätze des Eherechts zurückgreifen: Was in der Ehe erspart wurde und was dem gemeinsamen Gebrauch der Ehegatten diente, ist aufzuteilen; Anteile an einem Unternehmen unterliegen aber nicht der Aufteilung. Was so einfach klingt, ist es aber nicht immer: Wie ist das mit einem „Unternehmenssparbuch“? Und wie ist das mit einem zu Zwecken der Pensionsvorsorge erworbenen Anteil an einer Gesellschaft?

„**Unternehmenssparbuch**“. Streitgegenstand war unter anderem ein Sparbuch, das der Mann drei Jahre vor der Trennung eröffnet hatte und das allein im Jahr 1996 mit insgesamt 1.750.000 Schilling dotierte – Gelder, die aus Kassenabrechnungen der Ordination stammten. In der Folge wurden daraus ein Pferd und ein Pkw für die Frau sowie ein Teil der Lebensversicherung des Mannes finanziert; zum Zeitpunkt der Trennung waren immerhin noch 2,6 Millionen Schilling auf dem Sparbuch. Ganz grundsätzlich gelten ja Erträge eines Unternehmens (nicht aber das Unternehmen selbst!) als eheliche Ersparnisse und unterliegen der Aufteilung – allerdings unter der wesentlichen Bedingung, dass sie, wie der Oberste Gerichtshof (OGH) dies formuliert, „zu Gemeinschaftsvermögen umgewandelt oder zu

Ersparnissen werden“. Nicht ausgeschütteter Gewinn fällt dann nicht in die Aufteilungsmasse, wenn er reinvestiert oder in Unternehmensrücklagen angelegt wird. Immer wieder stellte die Rechtsprechung in der Vergangenheit auf die „Umwidmung“ von unternehmenszugehörig auf privat ab. Das klingt gut und praktikabel, wer dabei leicht zum Draufzahler wird, ist meistens die Frau. So wurde in der Vergangenheit eine Spareinlage deshalb nicht aufgeteilt, weil ihr Einkünfte aus der Notariatskanzlei des Mannes zugrunde lagen und sie (wegen höherer Zinsen als auf dem Kanzleikonto) für Steuerzahlungen, zur Deckung von Aufwendungen für das Notariat und für eine beabsichtigte Kanzleineugründung angesammelt worden sei. Wer mag da überprüfen, ob es zu diesen „Kanzleiaufwendungen“ oder gar zur „Kanzleineugründung“ je kam?

Welches Mascherl? Die künftigen Parteien eines Aufteilungsstreits – im Klartext: Eheleute – sollten sich daher klar werden (und das auch dokumentieren!) welches Mascherl Ersparnisse tragen, wenn sie aus dem Unternehmen eines der beiden fließen. In unserem Fall wurden zwar Pferd, Auto und Lebensversicherung (also durchwegs Privates) aus dem Sparbuch finanziert, dieses trug auch noch den Namen der gemeinsamen Tochter als Lösungswort – aber ergibt sich daraus schon zwingend die erforderliche Umwidmung des gesamten, aus Unternehmenserträgen gespeisten, Sparbuchs? Die Gerichte meinten: Nein, die Umwidmung müsse „objektiv eindeutig und unmissverständlich“ geschehen.

Kommanditanteil. Zu Zwecken der Pensionsvorsorge hatte sich der Mann als Kommanditist an einer KEG beteiligt, die ein Haus in Graz erwarb, sanierte und vermietete. Die KEG war als Verlustgesellschaft konzipiert; sie nahm einen Kredit auf, der aus den Erträgen der Arztpraxis des Mannes getilgt wurde. Nun ist es ja grundsätzlich so, dass die Beteiligung an einer Verlustgesellschaft einen Unternehmensanteil darstellt. Ist sie deswegen auch schon der Aufteilung entzogen? Ja, wenn mit dieser Beteiligung maßgeblicher Einfluss auf die Gesellschaft verbunden ist. Ist dies nicht der Fall, dann stellt die Unternehmensbeteiligung nichts anderes als eine Wertanlage dar, die der Aufteilung unterliegt. Ob diese Beteiligung nun zu Zwecken der Zukunftsvorsorge eingegangen worden war oder nicht, ist letztlich irrelevant. Es handelt sich ja nicht, wie bei Einzahlungen in eine Pensionskasse, um eine bloße Versorgungsanwartschaft, sondern aktuell bestehendes Vermögen – und zwar Privatvermögen des Mannes. Was er je damit anfangen will, ist gleichgültig. Wertanlage ist Wertanlage, daher wird aufgeteilt.

Irgendwo in dieser OGH-Entscheidung liest man, dass es die Frau war, die für Haushaltsführung und Kinderbetreuung zuständig war. Ein klassisches Modell also. Dem entspricht allerdings das ebenso klassische Modell der Aufteilung. Ob es notwendig ist, dafür die Gerichtsinstanzen rauf und runter zu prozessieren, können nur die Betroffenen selbst beurteilen. ●

Dr. Thomas Höhne ist Partner der Rechtsanwaltskanzlei Höhne, In der Maur & Partner in Wien.
www.h-i-p.at